

Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 3 Mark.

Schriftleitung: Düsseldorf, Konfordiastraße Nr. 7. Fernruf Nr. 4425. Telegramme: Textilverband Düsseldorf.

Verlag: C. M. Schäfer, Düsseldorf, Konfordiastraße 7. Druck und Versand Joh. van Aken, Crefeld, Luth. Kirchstraße Nr. 63-65. Fernruf: 4692.

Kriegsgebet.

Wir kennen und nennen dich, Höchster, den Vater.
Wir wagen zu klagen dir Sorge und Not:
„Kings feindliche Mächte bedroh'n deine Knechte
Mit Tod und Verderben — hilf, Herr unser Gott!“
Wir sehen und sehen zu deinem Erbarmen,
Wir bitten inmitten der Feinde umher:
„Sei mit uns im Streite wie gestern so heute,
Führ' du uns zum Siege — der Uebermacht wehr'!“
Wir trauen und bauen auf deine Verheißung.
Erneu die Treue: Sei Schirmherr und Freund! —
Dir, Gott, wir befehlen im Kampfe die Seelen
All unserer Lieben, die draußen vorm Feind!
Zerschmeißer' im Weiter den Spott deiner Feinde,
Herr, richte zunichte ihr tückisches Droh'n,
Daß dein Reich nur bleibe, und siegreich der Glaube
Mit Jauchzen dich lobe am himmlischen Thron.
Wilhelm Jastram.

Eine Zivildienstpflicht?

Während der letzten Reichstagsstagung hat der neue Kriegsminister von Stein darauf hingewiesen, daß wir unsere Gegner, welche die größten Anstrengungen machen, um uns überlegen zu sein, mit all den Mitteln, die sie gegen uns anwenden, zu übertreffen suchen müssen. In diesen Worten des Kriegsministers ist ausgedrückt, daß das deutsche Volk noch lange nicht an den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit angelangt ist. Zugleich aber ist darin auch ausgesprochen die Mahnung, daß das deutsche Volk alle Kräfte zusammenraffen muß, um alle Bedingungen restlos zu erfüllen, die eine siegreiche Beendigung dieses Weltkrieges verlangt. Das soll nun geschehen durch Einführung einer Wehrdienstpflicht. Die „Frankfurter Zeitung“ berichtet darüber:

„Neben der Mobilmachung für das Heer haben wir bis zu einem gewissen Grade auch eine Mobilmachung unserer Industrie gehabt. Aber bei den gegenwärtigen Bedürfnissen des Krieges, bei dem ungeheuren Materialaufwand, den die Kämpfe auf allen Fronten erfordern, genügt diese Mobilmachung, wie sie bisher erfolgte, nicht mehr. Der Krieg wird mehr und mehr zu einer Arbeiterfrage, und das kämpfende Heer in den Schützengräben muß sich stützen können auf eine starke, festgefügte Heimarbeit, die dafür sorgt, daß es den Kampftruppen nicht an Waffen, Munition und anderem Kriegsbedarf fehlt. Auf Grund der bisher gesammelten Erfahrungen hält es deshalb die Oberste Heeresleitung für notwendig, daß auch zu gunsten der Heimarbeit im weitesten Maße mobilgemacht wird. Alle noch brachliegenden oder nicht im richtigen Maße ausgenutzten Arbeitskräfte in der Heimat sollen zum vaterländischen Hilfsdienst für die Erzeugung von Kriegsbedarf mittelbar oder unmittelbar herangezogen werden. Ueber diese Frage schweben zur Zeit unter den beteiligten Behörden Verhandlungen. Die endgültige Form, in der die Mobilmachung der heimischen Kräfte erfolgen soll, steht noch nicht fest. Auch der Bundesrat hat sich mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, wohl aber sind bereits die Bundesregierungen mit den Vorarbeiten dazu beschäftigt.“

Es wird nach wie vor alles geschehen, um im Wege einer großzügigen Propaganda möglichst viel freiwillige Hilfskräfte heranzuholen. Das gilt insbesondere für die Frauen, für deren Heranziehung irgend ein Zwang nach Ansicht der leitenden Stellen nicht in Betracht kommt. Für die männlichen Arbeitskräfte wird aber eine Arbeitspflicht festgelegt werden; in welchen Grenzen, das unterliegt augenblicklich noch der Prüfung. Von der geplanten Maßnahme wird sehr wesentlich

unsere Arbeiterschaft betroffen werden, und da ist es wichtig, daß auf Grund von Mitteilungen an zuständiger Stelle festgestellt werden kann, daß die Zivildienstpflicht oder der Arbeitszwang nicht dazu dienen soll, die Arbeiter in ihrem Einkommen zu schädigen und herabzudrücken. Auch die sonstigen Interessen der Arbeiterschaft sollen in weitestem Umfang berücksichtigt werden, und deshalb soll bei allen den Fragen, die mit diesem Arbeitszwang zusammenhängen, Fühlung mit den berufenen Führern der Arbeiterschaft genommen werden. Ueberhaupt geht der Plan dahin, möglichst wenig dabei den Zwang zur Anwendung zu bringen. Es soll nach Mitteln und Wegen gesucht werden, im Wege der Freiwilligkeit das gesteckte Ziel zu erreichen, aber wo die Freiwilligkeit nicht ausreicht, soll der staatliche Zwang nachhelfen, damit jeder seine körperliche oder geistige Arbeit entsprechend seiner Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes und seiner Familienverhältnisse und unter Berücksichtigung des Lebensalters in den Dienst des Vaterlandes stellt. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme, die im Interesse der Kriegführung liegt.“

Halbamtlich

wird neuerdings über die geplanten Maßnahmen gemeldet:

„Das neue Gesetz schafft den Begriff einer allgemeinen Pflicht eines jeden Staatsbürgers zur Tätigkeit im Dienste der Kriegführung und der Kriegswirtschaft. Unter Ausschaltung aller sozialen Unterschiede und Rücksichten wird in Zukunft jede männliche Person, die nicht im Heeresdienst steht und nach Alter und Gesundheit verwendungsfähig erscheint, zum Hilfsdienst angefordert werden. Als Dienst im Sinne des neuen Gesetzes wird jede Tätigkeit angesehen werden, welche den Zwecken der Kriegführung und der Versorgung des deutschen Volkes mit Lebensmitteln mittelbar oder unmittelbar dient, und zwar mit dem allein maßgebenden Ziele, die Erzeugung sowohl des Kriegsbedarfes wie der Nahrungsmittel zum Höchstmaß zu steigern, und andererseits alle bisher unentbehrlichen Personen im heimischen Wirtschaftsbetrieb für das Heer an der Front oder in der Steppe frei zu machen.“

Die Befürchtung, daß Wohnminderungen eintreten könnten, die besonders in Arbeiterkreisen hervorzutreten scheint, ist unberechtigt. Eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen etwa infolge von Versezungen an andere Arbeitsorte ist ebensowenig zu erwarten, da solche Versezungen nur in geringem Maße und nur in dringenden Fällen vorgenommen werden dürften. In Uebereinstimmung damit steht, daß Arbeitervertreter in weitestem Maße gutachtend gehört werden sollen, und zwar in weit größerem Umfang als seinerzeit bei der Schaffung und Durchführung des englischen Munitionsgesetzes, bei welchem selbst berechtigter Forderungen der Arbeiterschaft vollkommen unberücksichtigt geblieben sind. Bei dem deutschen Gesetz wird von vornherein darauf Bedacht genommen werden, bei Streitigkeiten Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu beteiligen.

Es ist ferner nicht geplant, bei der Einführung des Gesetzes mit Zwang vorzugehen. Ein solcher Zwang ist höchstens als letztes Mittel gedacht. Jedermann, der beschäftigungslos ist oder in einer Weise tätig ist, die nicht als im Rahmen des neuen Gesetzes gelegen betrachtet werden kann, wird genügend Zeit erhalten, um sich selbst eine Beschäftigung gemäß dem neuen Gesetz zu suchen, und erst, wenn er nach geraumer Zeit nicht dazu geschritten ist, wird ihm Beschäftigung zugewiesen werden. In jedem Fall aber wird immer darauf gesehen werden, Härten zu vermeiden und auf Familienverhältnisse, Leistungsfähigkeit und Wohnort sowohl wie auf bisherige Tätigkeit Rücksicht zu nehmen.

Aus alledem geht hervor, daß der neue Begriff der allgemeinen vaterländischen Hilfsdienstpflicht die

durch die Kriegsverhältnisse gegebene Fortentwicklung des Gedankens der allgemeinen Wehrpflicht ist. Der Druck des Weltkrieges hat Verhältnisse geschaffen, deren wir unbedingt Herr werden müssen. Wie ernstlich auch immer die von der Gesamtheit der Volksgenossen hinter der Front in Zukunft geforderten Opfer sein werden: sie verblaffen hinter der Größe derer, die die Millionen der anderen Volksgenossen draußen an der Front bringen. Es geht eben um die Existenz des ganzen deutschen Volkes.

Im einzelnen ist der Wortlaut des Gesetzes abzuwarten. Festzustehen scheint dagegen schon jetzt, daß die Altersgrenze für den Hilfsdienst beträchtlich über das 45. Lebensjahr, welches als Grenze für die Heerespflicht gilt, hinausgehen wird. Das genaue Grenzzahl ist bisher noch nicht festgesetzt. Auch hier ist der Wortlaut des Gesetzes abzuwarten.“

Der unbedingte, rücksichtslose Arbeitszwang ist also zunächst nicht vorgesehen, vielmehr werden alle Staatsbürger — ohne Rücksicht auf jeden sozialen Unterschied — aufgerufen, sich freiwillig in den Dienst des Vaterlandes zu stellen. Auch die

Frauen und Mädchen!

In dieser Richtung ist von der Regierung bereits ein Aufruf veröffentlicht worden, der folgenden Wortlaut hat:

„Am 15. August 1916 hat der englische Munitionsminister Montagu im Unterhause die großen Fortschritte in der Entwicklung der englischen Rüstungsindustrie geschildert, welche England in den Stand setzen, seine Verbündeten nicht nur mit Geld, sondern auch mit großen Mengen von Waffen und Munition eigener Erzeugnisse zu versehen. Er hat dabei hervorgehoben, daß diese großen Fortschritte nur durch die weitgehende Verwendung von Frauenarbeit möglich gewesen ist. In der englischen Rüstungsindustrie waren im Sommer 1916 doppelt so viel Frauen eingestellt wie ein Jahr zuvor! In der nationalen Geschloßfabrik Englands steigt die Beteiligung der Frauen bis zu 95 Proz. der gesamten Belegschaft! Mit berechtigtem Stolz sagt der englische Munitionsminister: „Auch die Frauen haben in hingebender Weise ihren Anteil an den notwendigen Opfern gebracht. Ihre Leistungen in dem anstrengenden und monotonen Betriebe der Munitionsfabriken sind noch vor einem Jahr für unmöglich gehalten, und es kann mit Recht gesagt werden, daß die englischen Frauen unsere Heere gerettet haben. Die Anzahl der Arbeitsarten, an welchen Frauen jetzt beschäftigt sind, beträgt ungefähr 500, und $\frac{2}{3}$ von diesen waren vor zwölf Monaten noch nie von weiblicher Hand vollführt worden.“

Auch unsere deutschen Frauen haben schon rühmliches auf Gebieten geleistet, auf denen man früher die Frauenarbeit unmöglich hielt. Unsere Industrie und namentlich unsere Landwirtschaft verdanken ihre bewundernswerten Leistungen zum guten Teil der Frauenarbeit, aber noch viel, viel mehr ist zu tun!

Es ist vaterländische Pflicht jeder deutschen Frau, ob verheiratet oder nicht, sich ernstlich die Frage vorzulegen, ob sie nicht auch ihre Kräfte im allgemeinen Interesse nutzbar machen kann, sofern das ihre häuslichen und gesundheitlichen Verhältnisse irgendwie zulassen. Besonders fehlt es an jüngeren, kräftigen Frauen für die Kriegsindustrie, und gerade hier ist manchmal die bedauerliche Beobachtung gemacht, daß namentlich jüngere kriegsgetraute Frauen, welche bislang für die Rüstungsindustrie arbeiteten, es als „Kriegerfrauen“ nicht mehr nötig zu haben glauben, weiter zu arbeiten! Sie nehmen einfach die Unterstützung von Staat und Gemeinde in Anspruch und bedenken nicht, wie sehr das Vaterland jetzt auch ihrer Arbeitskräfte bedarf, und welcher höheren Verdienst und größere innere Befriedigung sie erzielen, wenn sie sich wieder der praktischen Arbeit widmen. Auch der alte tüchtige Kastengeist spielt oft mit. Manche Frau hält es für unter ihrer Würde, „in die Fabrik“ zu gehen, obwohl Arbeiter und Arbeiterinnen in der Fabrik oft genau so wichtig und für unseren Sieg

sind, wie der Soldat draußen im Felde. Darum auf, ihr deutschen Frauen, die ihr gesunde Hände und Arme habt und nicht durch häusliche Pflichten gefesselt seid, auf in die Kriegsindustrie, wo eure Arbeit dem Vaterlande und euch selbst Segen bringt!"

Unsere Stellung

zu dieser neuesten Kriegsmaßnahme kann erst undgültig präzisiert werden, wenn der Wortlaut des Gesetzes oder Verordnungsentwurfs vorliegt. Aus den Verhandlungen, die Verbandsvorsitzender Schiffer über die Angelegenheit bereits im preussischen Kriegsministerium gepflogen hat, wissen wir aber, daß die oben mitgeteilte halbamtliche Verlautbarung tatsächlich den Absichten der Reichsregierung entspricht. Daher können wir vom Arbeiterstandpunkt aus folgendes sagen:

1. Grundsätzlich läßt sich gegen die allgemeine Wehr-Arbeitspflicht absolut nichts einwenden. Die Lage des Landes und des deutschen Volkes ist so, es steht so bedeutungsvolles, ja Gewaltiges für die Zukunft auf dem Spiele, daß auch das alleräußerste getan werden muß, um unsern und unserer Verbündeten Sieg endgültig und vollständig zu machen. Eine gute Lösung der Geschütz-, Munitions-, Ausrüstungs- und Verpflegungsfrage ist für den Kriegsausgang mit vor entscheidender Bedeutung. Ferner: wenn rund 10 Millionen wehrfähiger Männer im Kaiser- und Königsrod jahrelang Gesundheit und Leben zum Schutze der Daheimgebliebenen fast 60 Millionen aufs Spiel setzen und opfern müssen, dann kann man mit Fug und Recht von diesen Geschützten verlangen, daß auch sie das äußerste tun, um zu einem guten Kriegsausgang beizutragen. Die Zeit der Entscheidung und des Handelns ist wirklich gekommen.

Wir Arbeiter, die wir von Kindesbeinen an aus sozialen Gründen ohnehin zur Arbeit gezwungen sind, können es übrigens nur begrüßen, wenn auch die Arbeits-Drücker mit mehr oder weniger sanftem Druck herangeholt werden.

2. Auf das Letztere kommt es aber wesentlich an. Das neue Gesetz darf unter keinen Umständen einen Ausnahmezustand gegen die Angehörigen des Arbeiterstandes, ihnen keineswegs neue Härten und Ungerechtigkeiten bringen — im Gegenteil. Daher ist es anzuerkennen, daß „unter U n s c h a l t u n g aller sozialen Unterschiede und Rücksichten vorgegangen werden soll“.

3. Es muß sich bei der Durchführung zeigen, ob und in welchem Umfange auch im Arbeiterstande noch verwendbare Kräfte brach liegen und ob eine zweckmäßige Verschiebung der Arbeitskräfte mehr als bisher die richtige Kraft an die richtige Stelle bringt. Hierbei ist auf die Verhältnisse in den Familien und Gemeinden die gebührende, weitgehende Rücksicht zu nehmen.

4. In Aussicht genommen ist

- a) eine weitere Verpflanzung von Arbeitskräften in die Kriegsindustriegebiete;
b) Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zwischen Kriegsindustrie- und Arbeitergebieten und
c) Verlegung von weiterer Kriegsindustrie in diejenigen Gebiete, die als Arbeiter-Uberschußbezirke anzusprechen sind.

Auch hier darf bemerkt werden, daß die zu a und b bezeichneten Wege bereits so ziemlich ausgetreten sind — wenigstens soweit die Angehörigen des Arbeiterstandes davon berührt werden. Sollen nicht ungeheure Schädigungen für die betroffene Familien und Gemeinden eintreten, dann ist hier Mäßigung notwendig. Dagegen könnte noch weit mehr Kriegsindustrie als bisher in die Arbeiterbezirke — auch in die Textilindustriegebiete — verlegt werden. Das könnte nur für alle Teile vorteilhaft sein!

Die praktische Durchführbarkeit mag Schwierigkeiten begegnen, allein scheitern darf die Sache daran nicht. Wenn sich nur genügend Unternehmer (Privatkapitalisten, Gewerkschaften, Genossenschaften und Gemeinden) finden, die das Fabrikanten-Risiko übernehmen und die „Sachemachen“. Davon hängt unendlich viel ab! Auch hier ist deshalb einzusetzen, auch hier muß gegebenenfalls eine Art Produktionszwang kommen, und zwar auch ohne märchenhafte Kriegsgewinne. Bei gutem Willen aller Beteiligten könnte aber auch diese Frage so gelöst werden, daß alle Faktoren gut auf ihre Rechnung kommen: Heeresverwaltung, Unternehmer und — Arbeiter.

5. Die Behandlung, Entlohnung und Verpflegung der Kriegsindustrie-Arbeiter bildet natürlich ein Kapitel für sich. Darüber wird noch manches Wort zu sagen sein. Allen Anschein nach haben aber die maßgebenden Regierungskreise den besten Willen, auch die Arbeiterfrage einer gerechten Lösung zuzuführen. Zunächst wird versprochen, daß keine Lohnminderungen, keine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen eintreten soll, ferner daß bei Erledigung von Streitigkeiten Vertreter der Arbeitgeber

und der Arbeiter beteiligt werden sollen. — Warten wir also ab! Unsere Arbeiterschaft wird, da das Vaterland aus guten Gründen alle ruft, auf dem Posten sein! Nur mögen die maßgebenden Herren dafür sorgen, daß Recht tatsächlich Recht bleibt! — Um so freudiger wird das deutsche Volk dem Vaterlande treu dienen, bis das Ziel erreicht ist.

Wer hat Anspruch auf Altersrente?

Nach dem Bericht des Reichsversicherungsamts bezogen am 1. Januar 1916 rund 1 056 000 Personen Invaliden- und Krankenrente, während nur knapp 83 000 Altersrenten gezahlt wurden. Das Verhältnis wird sich jedoch jetzt wesentlich zugunsten der Altersrenten verschieben, nachdem das Gesetz vom 12. Juni 1916 die Grenzen für den Bezug der Altersrente von 70 auf 65 Jahre herabgesetzt hat. Allerdings ist die vielfach verbreitete Meinung nicht richtig, daß nunmehr jeder Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres ohne weiteres in den Genuß der Altersrente treten könne. Vielmehr verlangt das Gesetz außerdem noch die Zurücklegung einer längeren Warte- und Beitragszeit. Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, daß zur Verhütung unberechtigter Ausnutzung der Anspruch auf Rente von einer nicht ganz kurzen Zugehörigkeit zur Versicherung abhängig sein muß, gerade wie beispielsweise auch für den Beamten erst nach 10-jähriger Dienstzeit Pensionierung in Frage kommen kann.

Diese Mindestmitgliedschaft — Wartezeit genannt — stellt sich bei der Invaliden- und Krankenrente ebenso wie bei der Hinterbliebenenversorgung auf 200 Beitragswochen. Dagegen verlangt das Gesetz (§ 1278 der Reichsversicherungsordnung) für die Altersrente die Zurücklegung einer Wartezeit von 1200 Beitragswochen. Die Wartezeit steht bei der Invalidenrente niedrig, weil die Invalidität schon früh eintreten kann während sie bei der Altersrente aus der Erwägung hoch gestellt werden konnte, daß diese Rente erst im späteren Lebensalter bezogen wird und nach dem Willen des Gesetzgebers weniger einen dringenden Bedarf decken als vielmehr eine Art Gegenleistung für langjährige und pünktliche Beitragsleistung darstellen soll. Da das Gesetz mit einer durchschnittlichen Beitragsleistung von 40 Wochen im Jahr rechnet, würde also die Wartezeit für die Altersrente erst in etwa 30 Beitragsjahren zurückgelegt sein.

Um nun aber auch denjenigen Versicherten, die zu dem Zeitpunkte, als das Gesetz in Kraft trat, bereits zu alt waren, um bei Erreichung des 65. Lebensjahres die vorgeschriebenen Beitragswochen aufzuweisen zu können, den Genuß der Altersrente zu sichern, sieht das Einführungs-gesetz zur Reichsversicherungsordnung Erleichterungen vor. Dessen Artikel 65 bestimmt nämlich in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juni 1916:

„Den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungs-pflicht für ihren Berufs-zweig das 35. Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als 35 Jahre waren, vierzig Wochen und für den übrigen Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu vierzig angerechnet.“

Die Versicherten müssen nachweisen, daß sie während der drei Jahre unmittelbar vor dem Inkrafttreten berufsunfähig, wenn auch mit Unterbrechungen, eine Beschäftigung ausgeübt haben, die versicherungspflichtig war oder inzwischen geworden ist.

Von dem Nachweis ist befreit, wer für die ersten fünf Jahre nach Eintritt der Versicherungspflicht mindestens 200 anrechnungsfähige Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachweisen kann.“

Bei Anwendung des Artikels 65 ist darauf zu achten, daß nicht der Zeitpunkt des Eintritts der einzelnen Person in die Versicherung maßgebend ist, sondern der Beginn der Versicherungspflicht für den Berufs-zweig. In der Regel wäre das der 1. Januar 1891, denn an diesem Tage ist die Versicherung in Kraft getreten für: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Diensthöten, kaufmännische und gewerbliche Angestellte und Schiffsbedienstete.

Die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation sind durch Bundesratsverordnung vom 4. Januar 1892 ab für versicherungspflichtig erklärt worden und auf gleichem Wege die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie ab 2. Juli 1894. Durch die Novelle von 1899 sind in den Kreis der versicherungspflichtigen Personen einbezogen worden Lehrer, Erzieher und sonstige Angestellte, die bis dahin noch ausgeschlossen waren, für diese Kreise hat die Versicherungspflicht am 1. Januar 1900 begonnen. Endlich sind ab 1. Januar 1912 versicherungspflichtig: Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken sowie Bühnen- und Orchestermitgliedern.

Die Anrechnung vorgesehener Wartezeit geschieht aber nicht ohne weiteres bei jedem Versicherten, sondern nur, wenn ein der in den Absätzen 2 und 3 des oben mitgeteilten Artikels 65 des Einführungs-gesetzes vorgesehene Bedingungen erfüllt ist. Am häufigsten wird wohl der Versicherte in den ersten fünf Jahren der Versicherungspflicht seines Berufs-zweiges (§ 3. d. d. Arbeiter bis 1. Januar 1896) die im Absatz 3 vorgesehene Mindestbeitragszeit von 200 Wochen erfüllt haben. Damit würde die Anrechnungsfähigkeit ohne weiteres gegeben. Liegen aber die 200 Wochen für die ersten fünf Jahre nicht vor, so muß nachgewiesen werden, daß der betreffende Versicherte in den letzten drei Jahren vor dem Eintritt der Versicherungspflicht für seinen Berufs-zweig (bei Arbeitern also vom 1. Januar 1893 bis 1. Januar 1891) berufsunfähig zu der versicherungspflichtigen Bevölkerung gehört hat. Dieser Nachweis würde unter anderem durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen sein.

Nach diesen Darlegungen dürfte es klar sein, daß Personen, die erst in späteren Jahren (etwa deshalb, weil

sie früher selbständig oder im eiterlichen Betrieb tätig waren) in die Versicherung eingetreten sind, auf die Begünstigung des Artikels 65 des Einführungs-gesetzes in der Regel keinen Anspruch erheben können. Solche Versicherte müssen entweder volle 1200 Beitragswochen aufweisen, oder warten, bis ihnen wegen eingetretener Erwerbsunfähigkeit die höhere Invalidenrente zusteht.

Die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts hat neuerdings Tabellen darüber aufgestellt, wieviel Beitragswochen mindestens zur Begründung des Antrags auf Altersrente nachgewiesen werden müssen, wenn die vorgesehene Zeiten gemäß Artikel 65 des Einführungs-gesetzes zur Reichsversicherungsordnung zur Anrechnung gelangen. Die Tabellen beschränken sich auf die in den Jahren 1845 bis 1852 geborenen Personen, die hauptsächlich als Anwärter auf die Altersrente in Betracht kommen.

Für Angehörige der Berufszweige, die am 1. Januar 1891 versicherungspflichtig geworden sind (Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Diensthöten, Lehrlinge, kaufmännische und gewerbliche Angestellte und Schiffsbedienstete) sind danach aufzuweisen, wenn der Versicherte geboren ist in der Zeit vom 1. Januar bis 27. März:

Table with 2 columns: Birth year (1845-1848) and required contribution weeks (760-880).

Für Versicherte, die nach dem 27. März bis Ende des Jahres geboren sind, erhöht sich die vorangegebene Mindestzahl um die zwischen dem 27. März und dem Geburtstag liegenden vollen Wochen.

Günstiger stehen Personen, die als Hausgewerbetreibende der Tabakfabrikation am 4. Januar 1892 in die Invalidenversicherung hineingekommen sind. Denn ihnen wird ein Jahr (mit 40 Wochen) mehr als vorgesehene Beitragszeit angerechnet. Während beispielsweise ein am 1. Januar 1851 geborener Tagelöhner 1000 Beitragswochen nötig hat, braucht der Tabakhausarbeiter nur 960 Beitragswochen.

Die Hausgewerbetreibenden (Weber, Wirler u.) der Textilindustrie wurden ab 2. Juli 1894 für versicherungspflichtig erklärt. Sie haben infolgedessen mindestens aufzuweisen bei der Geburt am 1. Januar:

Table with 2 columns: Birth year (1845-1848) and required contribution weeks (614-734).

Bei den in der Zeit vom 2. Januar bis 25. Juni geborenen Personen sind die nach dem 2. Januar liegenden vollen Wochen beizuzählen, bei den vom 25. Juni bis 25. September geborenen Personen bleibt die Erhöhung um 26 Wochen gleichmäßig bestehen, während die nach dem 25. September kommenden Wochen die Mindestbeitragszeit weiter erhöhen.

Am 1. Januar 1900 sind versicherungspflichtig geworden Lehrer, Erzieher, Küster, Organisten und ähnliche Angestellte, die nicht schon als kaufmännische oder gewerbliche Angestellte seit 1891 der Versicherungspflicht unterstanden.

Diese Versichertenkreise müssen aufweisen, wenn sie geboren sind in der Zeit vom 1. Januar bis 27. März:

Table with 2 columns: Birth year (1845-1848) and required contribution weeks (400-520).

Liegt der Geburtstag in der Zeit vom 27. März bis 31. Dezember, so sind die nach dem Geburtstag bis zum Ende des Jahres liegenden vollen Wochen beizurechnen.

Die zuletzt (am 1. Januar 1912) versicherungspflichtig gemordenen Apothekenangestellten, Bühnen- und Orchestermitglieder stehen naturgemäß am besten. Hier sind den 1845 bis 1847 geborenen Personen dreißig und mehr Jahre vorgesehene Zeit anzurechnen, so daß sie gleich in den Genuß der Altersrente treten können, vorausgesetzt natürlich, daß sie am 1. Januar 1912 noch versicherungspflichtig beschäftigt waren. Im übrigen gelten auch hier die oben bargelegten Grundsätze.

Als Beitragswochen der Lohnklasse II werden versicherungspflichtigen Personen ohne Markenverwendung diejenigen vollen Wochen angerechnet, in denen sie krank und erwerbsunfähig waren oder ihrer Militärpflicht gemigten, vorausgesetzt, daß sie vor der Erkrankung oder Dienstzeit nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind. Die Zeiten der Kriegsdienstleistung werden allen Versicherten, also auch den Selbstversicherten, ohne weiteres als Beitragszeit angerechnet.

Der Antrag auf Gewährung der Altersrente ist unter Vorlage der Versicherungspapiere und des Geburts-scheines bei dem Versicherungsamte oder der Gemeinde-behörde am besten persönlich anzubringen.

Zur Frage der Lebensmittelversorgung.

Wie die Tagespresse berichtet, hat Hindenburg folgendes Schreiben an den Reichskanzler gesandt:

„Es ist bekannt, vor welche ungeheuren Aufgaben unsere Kriegsindustrie für einen hegreichen Ausgange des Krieges gestellt ist. Die Lösung der Arbeiterfrage ist dabei entscheidend und zwar nicht allein bezüglich der Zahl der Arbeiter, sondern vor allem auch bezüglich der individuellen Versorgung.“

fähigkeit durch eine ausreichende Ernährung. In dankenswerter Weise hat das Kriegsernährungsamt der Ernährung der Arbeiter in der Kriegsindustrie seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Da jedoch das Kriegsernährungsamt auf die Ausführung der Maßnahmen nur einen geringen Einfluß ausüben vermag, bedarf es der einmütigen, hingebenden Mitwirkung der Landeszentralbehörden und der diesen unterstellten Verwaltungs- und Kommunalbehörden.

In den Kreisen dieser Behörden scheint mir nicht überall ausreichend erkannt zu sein, daß es um Sein oder Nichtsein unseres Volkes und Reichs geht.

Es ist unumgänglich, daß unsere Arbeiterkraft auf die Dauer leistungsfähig bleibt, wenn es nicht gelingt, ihr eine nach gerechten Gesichtspunkten verteilte, ausreichende Menge Fett zuzuführen. Sowohl aus dem Rührkohlenrevier, dem Siegerland, wie auch aus anderen Industriebezirken wird mir berichtet, daß es immer noch nicht gelungen ist, eine ausreichende, einigermäßen gerechte Fettverteilung zu bewirken. Im Siegerland soll seit Monaten nur eine ganz geringfügige Fettmenge verfügbar gewesen sein.

Von diesen Dingen scheint man in den rein landwirtschaftlichen Gebieten Deutschlands und in den Kreisen der führenden Männer unserer Landwirtschaft nicht genügend unterrichtet zu sein. Für die Landwirtschaft ist die Aufgabe nicht nur in der selbstverständlichen Steigerung der Produktion zu erblicken, sondern auch darin, ihre Produkte, insbesondere das Fett, in weitestem Maße freiwillig dem Verbrauch zuzuführen. Mit staatlichem Zwang wird erfahrungsgemäß nur wenig erreicht, wohl aber verspreche ich mir Erfolg von einer umfassenden, großzügig organisierten Propaganda durch die Führer der Landwirtschaft zu Gunsten der Ernährung unserer Kriegsindustriearbeiter.

Alle staatliche Regelung des Verbrauchs muß versagen, wenn nicht die verständnisvolle, freiwillige Mitwirkung aller Schichten der Bevölkerung in Stadt und Land zu Hilfe kommt, und jeder Deutsche im Inneren davon durchdrungen ist, daß diese Mitwirkung ebenso vaterländische Pflicht ist, wie die Hingabe von Leib und Leben im Kampfe an der Front.

Euer Erzhellenz bitte ich, in eindringlichster Weise allen Bundesregierungen, Verwaltungs- und Kommunalbehörden den Ernst der Lage vor Augen zu führen und sie aufzufordern, die ausreichende Ernährung unserer Kriegsindustriearbeiter mit allen Mitteln zu betreiben, starke Persönlichkeiten aller Parteien als Führer des Heimatheeres hinter Pfug und Schranzstock zu einemütigen Handeln zu verbinden und den faror tentionis in der Heimat beim Bauern, wie beim Industriearbeiter und Städter zu wecken.

Der Reichskanzler hat in einem Schreiben an die Bundesregierungen diesen Ausführungen Hindenburgs, die ein sehr erster Appell an das Pflichtgefühl der Verwaltungsbehörden, wie der gesamten Landwirtschaft sind, in vollem Maße zugestimmt.

Allgemeine Rundschau.

Erfolgreiche Lohnbewegung im Holzgewerbe.

Das Holzgewerbe stand vor der Frage der Tarif-erneuerung. Die eingeleiteten Verhandlungen drohten erst zu scheitern. Durch das Eingreifen des Reichsamts des Innern wurde dann aber schließlich nach langwierigen Bemühungen zwischen den Vertretern der Organisations- und unter besonderer Mitwirkung des Verhandlungsführers das nachstehende Ergebnis erzielt, für dessen strikte Durchführung in allen Orten und Betrieben die beiderseitigen Organisationen ihre ganze Kraft einzusetzen versprochen:

Die erreichten Teuerungszulagen betragen 15 bis 20 Pfg. für Arbeiter und 10 Pfg. für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren. Die Zulagen für Arbeiter werden in Höhe von 15 Pfg. für die Stunde vom 15. November 1916 an, der Rest vom 15. Februar 1917 an bezahlt. Die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter erhalten ihre Zulagen von 10 Pfg. für die Stunde am 15. November 1916. In den Städten, in denen bisher schon auf Grund örtlicher Vereinbarung der beiderseitigen Organisationen Teuerungszulagen gewährt werden, können diese bei der Durchführung der jetzigen Zulage bei männlichen Arbeitern bis zur Höhe von 10 Pfg., bei Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern unter 18 Jahren bis zur Höhe von 5 Pfg. die Stunde angerechnet werden. Die bisherigen Vertragslöhne werden um den Betrag der Teuerungszulagen erhöht, wobei folgende generelle Regelung für die zukünftige Gestaltung der Vertragslöhne vereinbart wurde:

Alle bisherigen Vertragslöhne bis zu 45 Pfg. (diese gehen hinunter bis auf 34 Pfg.) werden auf 45 Pfg. erhöht. In der nächsten Lohnklasse mit 50 Pfg. werden alle Orte vereinigt, in denen der Vertragslohn bisher 46 bis 50 Pfg. betrug. 55 Pfg. erhalten die Orte mit Löhnen von 51 bis 55 Pfg., 60 Pfg. sollen sie betragen in den Orten mit bisher 56 bis 60 Pfg., von 61 bis 65 Pfg. werden alle Löhne auf 65 Pfg. erhöht und die letzte Klasse mit 70 Pfg. umfaßt alle Orte, die bisher mehr als 65 Pfg. Vertragslohn hatten. Auf diese sechs Lohnklassen baut sich die jetzt vereinbarte Neuregelung der Vertragslöhne in der Weise auf, daß die so gestaffelten Löhne um den Betrag der Teuerungszulagen von 15 bis 20 Pfg. erhöht werden. Es betragen danach jetzt die Vertragslöhne:

in der Lohnklasse	jetziger Grundlohn	Teuerungszulage	geltender Vertragslohn
I	70	15	85
II	65	15	80
III	60	15	75
IV	55	16	71
V	50	18	68
VI	45	20	65

Die vorstehenden Teuerungszulagen auf die Stundenlöhne haben auf die bestehenden Akkordtarife und einzelnen Akkordpreise sinngemäße Anwendung. Das gleiche gilt für die Monatsgehälter mit der Maßgabe, daß der Mindestzuschlag für Monatslohn mit Ueberzinsen 4 Mk. pro Tag einschließlich des Sonntags betragen soll. Weiter ist die dem Sinne nach bereits früher getroffene Vereinbarung über die Ueberzahlung und

Entlohnung der Kriegsbeschädigten als Ergänzung der bestehenden Tarifverträge in die jetzigen Abmachungen mit aufgenommen worden.

In der Erwartung, daß die Unternehmer die getroffenen Vereinbarungen anerkennen und überall zur Ausführung bringen werden, dürfte die Kündigung der Tarifverträge im Holzgewerbe damit für dieses Jahr erledigt sein.

Jugendfragen in der Gewerkschaftsbewegung.

Die „Deutsche Arbeit“, Monatschrift der christlich-nationalen Arbeiterbewegung, veröffentlicht im Novemberheft einen Artikel „Zur Jugendfrage“ von Theodor Brauer, worin das Recht der Gewerkschaften auf den jugendlichen Nachwuchs mit Nachdruck verteidigt wird. Die christlichen Gewerkschaften haben sich seit einigen Jahren eifrig und erfolgreich bemüht, die gewerbliche Jugend in größerem Umfang an sich heranzuziehen. Das habe in andern Kreisen stillen und offenen Widerstand hervorgerufen. Demgegenüber und bei der gegenwärtigen Sachlage gebe es für die christlichen Gewerkschaften nur eins: „Nun erst recht weiter arbeiten auf dem eingeschlagenen Wege. Es ist ja auch der einzige Weg, um die Jugendlichen selbst dauernd und nachhaltig für ihr Geschick zu interessieren und ihnen die Freude der selbständigen Mitarbeit daran zu verschaffen. Dieser Weg ist die mittlere Linie zwischen der selbständigen Jugendbewegung (ohne Mitwirkung der Erwachsenen) und der Jugendpflege (unter hauptsächlichster Mitwirkung Erwachsener bei mehr fürsorglicher Behandlung der Jugendlichen). Keine andere Jugendorganisation ist in der Lage, die Gewerkschaft bei dieser Art der Jugendarbeit zu ersetzen; es kann nur ein Hand-in-Hand-Arbeiten derselben mit den Gewerkschaften geben. Ein solches ließe sich beispielsweise hinsichtlich der gewerblichen Fortbildung zwischen christlichen Gewerkschaften und Gesellen- und Lehrlingsvereinen außerordentlich fruchtbar gestalten.“

Weil aber das Jugendproblem durch die Gewerkschaften nicht vollständig erfasst werde, z. B. die sittlich-religiöse Erziehung außerhalb der gewerkschaftlichen Tätigkeit liege, hätten die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1911 mit den katholischen Jugendvereinen eine gegenseitige Arbeitsteilung vereinbart, die den konfessionellen Vereinen die religiös-sittliche Seite überläßt, die aber gleichzeitig auch die Verpflichtung einer gegenseitigen Förderung in sich schloß. Darin erinnert der Verfasser im Hinblick auf die Jugendleitfrage, die von einer Fuldaer Konferenz der preussischen Bischöfe aus Anlaß der vom Reichstag beschlossenen Abänderung des Reichsvereinsgesetzes bekannt gegeben wurden. „Die christlichen Gewerkschaften“, so heißt es im Anschluß daran, „hätten oft und wiederholt feststellen müssen, daß man ihnen die Ausführung der Beschlüsse von 1911 allein überließ. Daher ist aus Gründen der Selbstachtung schließlich noch einmal hervorzuheben, daß die von den christlichen Gewerkschaften gegebene Zusicherung, daß sie die erziehenden, bildenden und unterhaltenden Aufgaben der Jugendpflege den konfessionellen Jugendvereinen überlassen“, nur gegen die Zusicherung der konfessionellen Jugendvereine zustande gekommen ist, von ihrer Seite aus die Arbeitsteilung zu erleichtern und die Gewerkschaftstätigkeit zu unterstützen. Daher kann die betreffende Zusicherung auch nur gegenüber solchen Jugendvereinen aufrecht erhalten bleiben, die ihrerseits die wirtschaftliche Interessenvertretung den christlichen Gewerkschaften vorurteilsfrei zuerkennen. Gegenüber Jugendvereinen, die nicht praktisch den christlichen Gewerkschaften die wirtschaftliche Interessen-Wahrnehmung zuerkennen, anerkennen die christlichen Gewerkschaften keinerlei Bindung. Es kommt also beiderseits auf den guten Willen an sich an, der bei den christlichen Gewerkschaften stets vorhanden war und ist.

Reichstagsbeschlüsse zugunsten unserer Feldgrauen.

Der Reichstag hat gelegentlich seiner letzten Tagung dem Reichskanzler in Form einer Resolution folgende Wünsche unterbreitet:

1. das Belohnungsgeld der aus dienstlichen Gründen auf Selbstverpflegung angewiesenen Mannschaften entsprechend den verteuerten Lebensmitteln zu gestalten;
 2. die verheirateten Mannschaften, besonders solche mit großer Kinderzahl, der älteren Jahrgänge, soweit es aus militärischen Gründen angängig erscheint, für längere Zeit in die Heimat zu beurlauben;
 3. das Pauschalgeld solchen Mannschaften ein zweites Mal zu gewähren, die seit 1. Oktober 1915 eingezogen worden sind und noch unter den Fahnen stehen;
 4. für die Durchführung der Vorschriften sorgen zu wollen, durch welche die besonderen Küchen für Unteroffiziere verboden werden.
- In jeder Kompanie ist den Mannschaften täglich durch Anschlag mitzuteilen, welche Rationen ihnen jeweils zustehen.
- Für jede Kompanie, Eskadron oder Batterie ist eine Menagekommission einzusetzen, in der auch die Mannschaften vertreten sind. Die Kommissionen haben allwöchentlich unter dem Vorsitz eines Offiziers zusammenzutreten und Fragen der Verpflegung zu besprechen;
5. daß den Grenzschutztruppen mobile Wohnung gewährt wird.
- Hoffentlich folgt den hier geäußerten Wünschen bald die Gewährung.

Rechtsberatung der Kriegsbeschädigten.

Das preussische Kriegsministerium hat wiederholt die Kriegsbeschädigten gewarnt, bei ihrer Rechtsberatung sich an Personen zu wenden, welche die Gesuche der Kriegsbeschädigten zu ihrem Vorteil ausnutzen und die Interessen der Kriegsbeschädigten mißbrauchen. Einige Genera-

kommandos haben diese Warnung zum Unlaß genommen, auch die gemeinnützigen Volksbureaus und Arbeitersekretariate von der Rechtsberatung der Kriegsbeschädigten auszuschließen. So unter anderen das VII. Armeekorps in einem Bescheid an das Volksbureau des Volksvereins für das katholische Deutschland in Paderborn. Dagegen hat die Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums durch einen Erlaß in Nr. 391 des „Armeeverordnungsblattes“ den Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstelle zu Neukölln als Rechtsauskunftsstelle empfohlen. Dieser Tatbestand hat den Abg. Giesberts veranlaßt, im Reichstag folgende „kleine Anfrage“ einzubringen:

„Ist der Herr Reichskanzler bereit, dahin zu wirken, daß die von Arbeitervereinen, Gewerkschaften und sonstigen sozialen Korporationen eingerichteten gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen, welche für die Auskunftsverteilung und für das Herstellen der Schriftsätze keinerlei Honorar nehmen, dieselben vielmehr unentgeltlich erteilen oder nur die Schreibkosten für die Schriftsätze berechnen, zur Rechtsberatung der Kriegsbeschädigten zugelassen werden?“

Diese Anfrage wurde in der Sitzung am 31. Oktober vom Vertreter des Kriegsministeriums, General Frhrn. v. Langemann, dahin beantwortet, daß gemeinnützige Auskunftsstellen, welche die Auskünfte unentgeltlich erteilen, soweit nicht besondere Umstände eine Ausnahme verlangen, nicht ausgeschlossen sein sollen. Dieser Standpunkt werde allgemein bekanntgegeben werden. — Damit ist einem Gebote ebenso der Gerechtigkeit wie der Zweckmäßigkeit entsprochen.

Aus unserer Industrie.

245 000 M. Strafe.

Die Strafkammer in Jivdau verurteilte den Spinnerbesitzer Ernst Goldner aus Grimmitzau zu 245 085 Mark Geldstrafe, also fast zu einer Viertelmillion Mark, weil er beschlagnahmte Spinnstoffe fortgesetzt entgegen der Verordnung verarbeitet hatte, sie dann ohne Belegchein verkauft und auch den Höchstpreis überschritten hatte, auch soll er mehr versponnen haben als ihm zustand.

Förderung der Papiergarnerzeugung.

In welchem Maße der Krieg der große Lehrmeister für das deutsche Gewerbe geworden ist, zeigt sich ganz besonders bei den Baumwollspinnern und Webern, welche durch Mangel an überseeischem Rohstoff gezwungen sind, sich auf Ersatzstoffe heimischen oder neutralen Ursprungs einzustellen. Große Bedeutung hat hierbei das Spinnpapier erlangt. Zwar war schon vor dem Kriege die Verarbeitung von Papier zu Garnen und Geweben von deutschen Webstoffgewerben in gewissem Umfange aufgenommen, aber erst nachdem die Versorgung mit Baumwolle, Wolle, Fute, Leinen usw. mangelhaft geworden war, ging man zur Verarbeitung von Papier in großem Maßstabe über. Papier-Spinn- und -webereien entstanden in großer Zahl, und in den letzten Wochen erfolgte in allen Gegenden des Reiches der Zusammenschluß von Werken der Papierherstellung, der Spinnerei und Weberei. Um diesen mächtigen Unternehmungen gegenüber nicht ins Hintertreffen zu geraten, haben sich nunmehr, wie die „Rhein. Stg.“ berichtet, auch die rheinisch-westfälischen Papiergarnerzeuger unter Führung des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Baumwollspinner, e. V. zu Duisburg, zu einem Verbande zusammengeschlossen. 41 Spinnereien und Spinnwebereien gründeten am 13. November in einer Versammlung zu Düsseldorf eine Vermittlungs- und Auskunftsstelle für Papiergarnerzeuger, „R. W. P.“ genannt. Die R. W. P. hat zunächst den Zweck, mitzuwirken bei der Beschaffung von brauchbarem Spinnpapier und von Papiersehne- und allen übrigen Betriebsmaschinen. Die Papiersehne- und Webmaschinen sind zwar bereits in größerer Anzahl bei den einzelnen Betrieben vorhanden, ihre weitere Beschaffung ist aber durch die starke Nachfrage erschwert. Immerhin hat die R. W. P. begründete Aussicht, durch ihre Verbindung mit den Bezugsquellen zahlreiche Papiersehne- und Webmaschinen zur Verfügung zu erhalten. Auch im übrigen nimmt die R. W. P. den Vorteil der ihr angeschlossenen Betriebe wahr durch Nachweis der günstigsten Verkaufsmöglichkeiten, durch Verhandlung mit den Verbänden der Papierhersteller, Spinner und Weber und mit den bestehenden großen Einzelunternehmungen. Auch den Behörden gegenüber sollen die berechtigten Wünsche der angeschlossenen Betriebe durch die R. W. P. zum Ausdruck und zur Verwirklichung gebracht werden.

Die Tätigkeit ist zunächst also eine vorbereitende. Sie soll vor allem die Beschaffung der statistischen Unterlagen in den Einzelbetrieben umfassen. Nach Erledigung dieser Vorbereitung ist ein fester Zusammenschluß zu einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgesellschaft in Aussicht genommen. Er wird sich zweifellos in aller Kürze vollziehen; denn allgemein wurde in der vorgestrigen Versammlung zum Ausdruck gebracht, daß nur dadurch die nötige Wettbewerbsfähigkeit erlangt werden könne. Die von allen Betrieben genehmigte Satzung sieht einen solchen Zusammenschluß vor, und zwar nicht nur für die im Verbands Rheinisch-Westfälischer Baumwollspinner vereinigten Betriebe, sondern auch für deutsche Papierstoff-Unternehmungen. Eine Anzahl der letzteren hat sich bereits angeschlossen. Es ist auch deshalb geboten, weil gegenwärtig die Nachfrage nach Papiergeweben, sowohl den groben für Heereszwecke, wie auch den feineren für den Volksbedarf, allgemein stark ist. Die Gewebe haben sich als durchaus haltbar erwiesen. — So ist auch hier ein neuer Beweis deutscher Volkswirtschaft durch den Krieg entstanden, und an ihm will das weidenschaftliche Webstoffgewerbe, das durch den Krieg leidet, nunmehr auch seinen vollen Anteil haben.

